

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2411

Urteil Nr. 33/2003
vom 12. März 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 36 und 56 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 28. März 2002 in Sachen J. Assagando gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Brüssel, dessen Ausfertigung am 17. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 (über die Jugendhilfe), insbesondere dessen Artikel 36 und 56, gegen die Verfassungsvorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Föderalbehörde, Gemeinschaften und Regionen, insbesondere gegen den neuen Artikel 134 (vormals 26bis) der Verfassung, insoweit er davon ausgehen würde bzw. zwangsläufig zur Folge hätte, daß die durch die Französische Gemeinschaft zu gewährende finanzielle Unterstützung subsidiär, zusätzlich und ergänzend ist zu derjenigen, die vorrangig durch das zuständige ÖSHZ zu gewähren wäre? »

2. « Ist je nachdem zu unterscheiden, ob die gewährte Hilfe hauptsächlich finanzieller Art ist oder vielmehr eine Sozialschutzmaßnahme darstellt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. In den präjudiziellen Fragen wird der Hof gebeten zu urteilen, ob die Artikel 36 und 56 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft über die Jugendhilfe gegen die zuständigkeitsverteilenden Vorschriften verstoßen, insofern diese Artikel zur Folge hätten, daß die durch die Französische Gemeinschaft zu gewährende finanzielle Unterstützung « subsidiär, zusätzlich und ergänzend » ist zu derjenigen, die vorrangig durch das öffentliche Sozialhilfezentrum zu gewähren wäre. Der Verweisungsrichter fragt den Hof des weiteren, ob je nachdem zu unterscheiden ist, ob die gewährte Hilfe hauptsächlich finanzieller Art ist oder vielmehr eine Sozialschutzmaßnahme darstellt.

B.2. Artikel 36 des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe bestimmt:

« § 1. Der Berater untersucht die für den Jugendlichen und für die Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dieses Dekrets gestellten Hilfsanträge.

§ 2. Der Berater:

1. schickt die betreffenden Personen zu jeder geeigneten Privatperson oder zu jedem geeigneten Dienst, die bzw. der im Rahmen dieses Dekrets anerkannt ist oder nicht, unter diesen insbesondere das zuständige öffentliche Sozialhilfezentrum oder eine SOS-Kinder-Gruppe;

2. unterstützt die Betroffenen bei ihren Bemühungen, die beantragte Hilfe zu erhalten;

3. bewilligt ggf. gemäß Artikel 56 die Rückzahlung der durch das öffentliche Sozialhilfezentrum getragenen Kosten.

§ 3. Wenn der Berater Kenntnis erhält von Mißhandlung, mangelnder Versorgung oder Vernachlässigung eines Kindes oder wenn er solche Mißstände vermutet, kann er die Intervention einer SOS-Kinder-Gruppe beantragen. Diese hält ihn über die weitere Entwicklung der Lage auf dem laufenden.

§ 4. Der Berater koordiniert die Maßnahmen, die hinsichtlich der Personen ergriffen werden, für die seine Intervention beantragt wird, indem er insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten, die eingreifen müssen, fördert.

§ 5. Auf Antrag des Jugendlichen, eines Mitgliedes seiner Familie, eines seiner Vertrauten oder des allgemeinen Delegierten für die Rechte des Kindes und für die Jugendhilfe holt der Berater bei jedem privaten oder öffentlichen, im Rahmen dieses Dekrets anerkannten oder nicht anerkannten Dienst, der sich mit dem Jugendlichen befaßt, Informationen ein über seine Intervention oder über seine Weigerung, zugunsten dieses Jugendlichen zu intervenieren.

§ 6. Wenn alle in Artikel 7 Absatz 1 dieses Dekrets vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Berater, nachdem er festgestellt hat, daß kein anderer Dienst oder keine andere Privatperson den Jugendlichen in angemessener Weise unterstützen kann, ausnahmsweise und vorläufig, solange die in § 2 vorgesehenen Schritte zu keinem Ergebnis geführt haben, die Dienste für Jugendhilfe und die Privatpersonen und Dienste, die zur Anwendung dieses Dekrets beitragen, beauftragen, während des erforderlichen Zeitraums die angemessene Hilfe zu leisten.

§ 7. Im Falle der Aberkennung der elterlichen Gewalt wird die direkte Hilfe der Französischen Gemeinschaft für das Kind, dessen Eltern oder dessen einem Elternteil die elterliche Gewalt aberkannt wird, von der Entscheidung des Jugendgerichts, den Minderjährigen gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz dem Berater anzuvertrauen, oder von einem an den Berater gerichteten schriftlichen Interventionsantrag des Ersatzvormunds abhängig gemacht. »

Artikel 56 des Dekrets vom 4. März 1991 bestimmt:

« Das für die Jugendhilfe und den Jugendschutz zuständige Ministerium erstattet dem öffentlichen Sozialhilfezentrum, einschließlich der Zentren im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, die Kosten, die sie im Hinblick auf die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgabe bezüglich der Sozialhilfe für die Jugendlichen im Sinne dieses Dekrets aufgewendet haben, und zwar entsprechend einem Prozentsatz, der gemäß den durch die Regierung festzulegenden Kriterien und Normen festgelegt wird.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für diese Erstattung.

Die öffentlichen Sozialhilfezentren können Zuschüsse, die mit ihren Aufgaben bezüglich der Jugendhilfe und des Jugendschutzes zusammenhängen, nur unter der Voraussetzung erhalten, daß sie sich an die durch die Regierung festgelegten Kriterien für die Auswahl und Ausrichtung der Dossiers halten, sowie unter der Voraussetzung, daß sie die diesbezüglich durch die Regierung geregelten Verfahren einhalten. »

B.3. Aus der Begründung der Entscheidung des Verweisungsrichters wird ersichtlich, daß der Hof über die Übereinstimmung der Bestimmungen des obengenannten Dekrets mit Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung sowie mit Artikel 5 § 1 II Nr. 2 und Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befinden muß.

Der Hof urteilt, ob eine seiner Kontrolle vorgelegte Norm sich in Übereinstimmung befindet mit den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Norm geltenden zuständigkeitsverteilenden Vorschriften; das o.a. Dekret muß am Sondergesetz vom 8. August 1980 in der vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 geltenden Form gemessen werden.

B.4.1. Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung lautete zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets folgendermaßen:

« Die Gemeinschaftsräte regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen. »

Dem damals geltenden Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zufolge waren die personenbezogenen Angelegenheiten:

« Was die Unterstützung von Personen betrifft:

[...]

Die Politik im Bereich der Sozialhilfe, mit Ausnahme

- a) der Grundregeln über öffentliche Sozialhilfezentren,
- b) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des gemäß der Gesetzgebung zur Einführung des Anspruchs auf ein Existenzminimum gesetzlich garantierten Einkommens. »

Nr. 6 desselben Artikels übertrug zu dem Zeitpunkt den Gemeinschaften folgende Angelegenheiten:

« [den] Jugendschutz, einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes, jedoch mit Ausnahme

- a) der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, so wie sie im Zivilgesetzbuch und in den Ergänzungsgesetzen dazu festgelegt sind;
- b) der strafrechtlichen Bestimmungen, die dem Jugendschutz zuwiderlaufende Verhaltensweisen als Gesetzesübertretungen ausweisen und diese Übertretungen mit Strafen belegen, einschließlich der Bestimmungen über die gerichtliche Verfolgung, unbeschadet des Artikels 11;
- c) der Organisation der Jugendgerichte, ihrer territorialen Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten;
- d) der Festlegung der Maßnahmen, die gegen Minderjährige verhängt werden können, die eine als Gesetzesübertretung bezeichnete Tat begangen haben;
- e) der Aberkennung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über Familienzulagen oder sonstige soziale Zuwendungen. »

B.4.2. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe organisiert verschiedene Hilfsmaßnahmen zugunsten von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, oder zugunsten von Personen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, für die die Hilfe vor dem achtzehnten Lebensjahr beantragt worden ist.

Mit der Hilfe, die Jugendlichen in Schwierigkeiten gewährt wird, soll laut Artikel 12 des Dekrets die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Jugendlichen die gleichen Chancen bei ihrer Entwicklung zu bieten, so daß sie eine menschenwürdige Existenz führen können.

Die eigentlichen Hilfsmaßnahmen werden in Artikel 36 des Dekrets aufgeführt. Für den Berater bei der Jugendhilfe geht es u.a. darum, die Betroffenen zu jeder geeigneten Privatperson oder zu jedem geeigneten Dienst zu schicken, wozu insbesondere das öffentliche Sozialhilfezentrum gehört. Der Berater muß gleichzeitig den Jugendlichen bei seinen Bemühungen um die beantragte Hilfe unterstützen. Dem Betroffenen kann auch ausnahmsweise und vorläufig Hilfe gewährt werden, wenn die Vergeblichkeit der bei den geeigneten Diensten oder Privatpersonen unternommenen Schritte festgestellt wird.

B.4.3. Die beanstandeten Bestimmungen beziehen sich auf Maßnahmen des sozialen Jugendschutzes, für die in Anwendung von Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die Gemeinschaften zuständig sind.

Der Hof muß untersuchen, ob die Französische Gemeinschaft bei der Wahrnehmung der ihr zugeteilten Zuständigkeit nicht in die Zuständigkeiten eingegriffen hat, die der Sondergesetzgeber durch Artikel 5 § 1 II Nr. 2 a) und b) zum Zeitpunkt der Annahme der beanstandeten Bestimmungen dem Staat vorbehalten hatte.

B.4.4. Weder aus dem Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen noch aus den Vorarbeiten zu diesen Bestimmungen geht die Absicht des Dekretgebers hervor, in die Zuständigkeit des Staates bezüglich der Regelung zur Gründung der öffentlichen Sozialhilfezentren oder bezüglich der Festlegung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des gemäß der Gesetzgebung zur Einführung des Anspruchs auf ein Existenzminimum gesetzlich garantierten Einkommens einzugreifen.

Aus den Vorarbeiten wird im Gegenteil ersichtlich, daß der Dekretgeber darauf geachtet hat, nicht gegen diese Zuständigkeit des Staates und folglich auch nicht gegen die Verpflichtungen zu verstoßen, die durch die organisierende Gesetzgebung über die ÖSHZ diesen Zentren hinsichtlich der Jugendlichen im Sinne des Dekrets auferlegt worden sind.

Der hinsichtlich dieser Gesetzgebung ergänzende und zusätzliche Charakter der durch die Französische Gemeinschaft bewilligten Hilfe ist explizit in Artikel 36 des Dekrets aufgenommen worden, um das Gutachten des Staatsrats zu berücksichtigen, der es für notwendig erachtete, « jede Überschneidung mit der in Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehenen Hilfe zu vermeiden » (*Dok.*, C.C.F., 1990-1991, Nr. 165/1, S. 102).

In den Vorarbeiten zum Dekret hat der Dekretgeber dargelegt, wie diese zwei Merkmale der spezifischen Hilfe aufgefaßt werden mußten:

« zusätzlich, indem sie es ermöglicht, auf eine angemessenere Weise die Unterstützung zu finden und zu verstärken, die die Gesellschaft allen Familien bietet, von der Geburt bis zur Volljährigkeit; ergänzend, indem die spezifische Hilfe nur in den Fällen bewilligt werden muß, in denen die sog. ' primären ' Dienste nicht in adäquater Weise Hilfe bieten konnten » (ebenda, S. 2).

Weiter wurde präzisiert, daß die spezifische Hilfe aufgefaßt werden mußte « als jede Form einer anderen Hilfe als jener, die in den anderen Gesetzgebungen organisiert wird, wie z.B. das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren. [...] Diese Hilfe kann in jeder Form erfolgen, die der Berater für notwendig hält und mit der der Jugendliche und seine Familie einverstanden sind, z.B. in Form finanzieller Hilfe für die Teilnahme eines Schülers am Aufenthalt seiner Klasse in der Natur oder für die Aufnahme in eine Einrichtung oder in eine Pflegefamilie oder auch in Form von Unterstützung für den Jugendlichen bei seinem Umgang mit einem Verwaltungsdienst, insofern diese Formen der Hilfeleistung nicht in Anwendung einer anderen Gesetzgebung als des vorliegenden Dekrets erfolgen können » (ebenda, S. 10).

B.4.5. Die Annahme von Artikel 56 des Dekrets, der vorsieht, daß die Französische Gemeinschaft unter bestimmten, durch die Regierung festzulegenden Voraussetzungen die Kosten erstattet, die die öffentlichen Sozialhilfezentren für die Jugendlichen im Sinne des Dekrets getragen haben, ist durch den Umstand gerechtfertigt, daß für die öffentlichen Sozialhilfezentren eine Anregung vorgesehen werden mußte, damit deren direkte Intervention Kindern in schwierigen Situationen zugute kommen konnte (ebenda, S. 36; C.R.I., Rat der Französischen Gemeinschaft, 19. Februar 1991, Nr. 10, S. 32 und S. 33). Diese Rückzahlung kann sich nur auf die im Dekret vorgesehene ergänzende und zusätzliche Hilfe beziehen.

B.5. Ungeachtet ihrer Beschaffenheit ist die durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft gewährte Hilfe nach wie vor als eine zusätzliche und ergänzende Hilfe zu bewerten und läßt demzufolge die föderale Zuständigkeit unberührt.

B.6. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 36 und 56 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe verstoßen weder gegen Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung noch gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior